

**BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE  
OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ**

**Betrifft:** 6. Änderung B-Plan Nr. 5-6.7-94 „Müritz-Mitte “  
der Gemeinde Graal-Müritz  
**hier:** Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz hat am 28.01.2016 den Bebauungsplan Nr. 5-6.7-94 in der Fassung der 6. Änderung für die Bereiche WA 5, 6 (teilweise), 7, 11, 13-16, 19-21 sowie die Mischgebiete 12, 40 und 44 (teilweise) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der v. g. Bereich ist in der Planzeichnung mit Umrandung dargestellt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5-6.7-94 „Müritz-Mitte “ tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung bezieht sich vor allem auf die Festlegung zur Art der baulichen Nutzung. Statt des Allgemeinen Wohngebietes bzw. Mischgebietes wird für den v. g. Bereich ein Sondergebiet „Fremdenverkehr und Wohnen “ festgesetzt.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan nebst Begründung ab diesem Zeitpunkt im Bauamt der Gemeinde Graal - Müritz, 18181 Graal - Müritz, Ribnitzer Str. 21 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Graal-Müritz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der

Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Graal - Müritz, 25.02.16

Ausgehängt  
am: 29.02.16

Abzunehmen  
am: 15.03.16

Abgenommen 15.03.16  
am:



(Siegel)



(Siegel)



(Siegel)



(Siegel)

Giese  
Bürgermeister

Giese  
Bürgermeister

Giese  
Bürgermeister

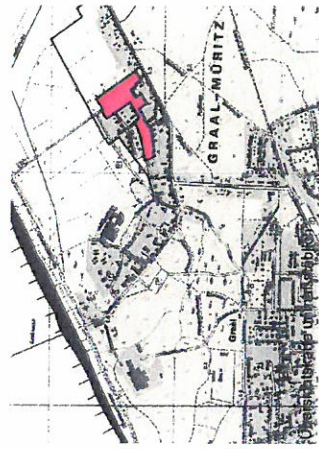
Giese  
Bürgermeister



# PLANZEICHNUNG (Teil A)



Nr. des Baugebietes	Art der Nutzung	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Traufhöhe	OK	Bauweise	Dachneigung
				TH			DN
5	WA-SQ-FW 0,25	II, D	4,0 m	10,0 m	0		sh. Teil-Nr. 5, 6
7	WA-SQ-FW 0,25	II, D	4,0 m	10,0 m	0		
11	WA-SQ-FW 0,25	II, D	4,0 m	10,0 m	0		
12	MA-SQ-FW 0,60	II, D	7,0 m	13,0 m	0		
13	WA-SQ-FW 0,25	II	6,5 m	10,0 m	0		
15	WA-SQ-FW 0,25	II	6,5 m	10,0 m	0		
16	WA-SQ-FW 0,25	II	6,5 m	10,0 m	0		48°
19	WA-SQ-FW 0,25	II	6,5 m	10,0 m	0		48°
21	WA-SQ-FW 0,25	II	7,0 m	10,0 m	0		48°
40	MA-SQ-FW 0,6	III	7,3-10,0 m	9,3-13,5 m	a		48°
44	MA-SQ-FW 0,4	II	7,0 m	5,8-10,0 m	b		



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

**I. FESTSETZUNGEN**  
**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
 hier: Fremdenverkehr und Wohnen

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Grundflächenzahl  
 II i.D. zweites Vollgeschoss nur im Dachraum zulässig  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 TH 6,50 Traufhöhe als Höchstmaß in m über Gelände  
 OK 10,00 Oberkante als Höchstmaß in m über Gelände  
 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 (2) BauGB)  
 hier: Oberkante Gelände +2,00 m über NN

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
 Offene Bauweise  
 Baugrenze  
 a Abweichende Bauweise

**VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 hier: Verkehrsbenutziger Bereich

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Grünflächen  
 O = öffentliche Grünflächen  
 P = private Grünflächen  
 naturnahe Grünfläche  
 Parkanlage  
 Entwässerungsgraben

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 e BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)  
 bei schmalen Flächen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB) des Bebauungsplans  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete  
**II. KENNZEICHNUNGEN**  
 Nummer des Baugebietes

**ratht herstellt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung**  
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten  
 Hirschstraße 53, 78133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de  
**Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz**  
**Bebauungsplan**  
**Nr. 5-6.7-94**  
**"Müritz Mitte"**  
 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB  
 Satzungsfassung  
 Fassung vom 28.05.2015, Stand 06.11.2015  
 Maßstab 1:1000